



Das historische Auslegungselement (I/III)



- Ermittlung des Sinns einer Rechtsnorm zur Zeit ihres Erlasses
 - Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte einer Rechtsnorm
 - Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der gesellschaftlichen Anschauungen zur Zeit des Erlasses einer Rechtsnorm
- Materialien der Entstehungsgeschichte (im Bund)
 - Vorstösse im Parlament
 - Entwürfe, Berichte und Stellungnahmen von Arbeitsgruppen und Experten, von Vernehmlassungsteilnehmern und von Verwaltungsstellen (Departemente, Ämter)
 - Gesetzesentwurf und Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte, abgedruckt im Bundesblatt ("BBl")
 - Protokolle, Vorstösse und Berichte der parlamentarischen Kommissionen
 - Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (Wortprotokoll der Verhandlungen im National- und im Ständerat) ("AB N" bzw. "AB S")



Das historische Auslegungselement (II/III)



- Gesichtspunkte, von denen die Bedeutung der Entstehungsgeschichte im Einzelfall abhängt
 - Kommt eine bei der Schaffung der Rechtsnorm geäußerte Auffassung im Gesetz zum Ausdruck?
 - Von wem stammt eine Äusserung im Gesetzgebungsprozess?
 - Geht es um die Auslegung einer noch jungen Rechtsnorm?
 - Haben sich die zur Zeit des Erlasses der Rechtsnorm bestehenden Verhältnisse und Anschauungen seither wesentlich geändert?



Das historische Auslegungselement (III/III)



- Zusammenhang zwischen dem historischen Auslegungselement und dem Ziel der Auslegung
 - subjektiv-historische Methode: ermittelt wird die Absicht des historischen Gesetzgebers
 - objektiv-historische Methode: ermittelt wird das objektive Verständnis der Rechtsnorm zur Zeit ihres Erlasses
 - objektiv-zeitgemässe Methode: ermittelt wird die heutige objektive Bedeutung der Rechtsnorm
- Zusammenhang zwischen dem historischen Auslegungselement und der Gewaltenteilung bzw. der Trennung von Recht und Politik
- Bedeutung der unterschiedlichen Auslegungsziele und des historischen Auslegungselements auch bei den anderen Auslegungselementen, z.B. bei der Ermittlung des Zwecks einer Rechtsnorm (teleologisches Auslegungselement)



Das teleologische Auslegungselement (I/II)



- Beachtung des Zwecks (des Ziels, der Funktion, der Motive) einer Regelung (*ratio legis*)
- Schluss vom Regelungszweck auf den Normsinn
- Ermittlung des Zwecks
 - Zweck wird ausdrücklich genannt
 - Zweck ergibt sich aufgrund anderer Auslegungselemente
 - Zweck ergibt sich aus der "Natur der Sache" und der praktischen Vernunft
- Zwecke auf verschiedenen Regelungsstufen
 - Zweck eines Gesetzes
 - Zweck eines Rechtsinstituts oder Regelungskomplexes
 - Zweck eines Begriffs oder einer einzelnen Rechtsnorm



Das teleologische Auslegungselement (II/II)



- Verhältnis von Zweck und Wortlaut: Analogie und teleologische Reduktion
- Bedeutung des Zwecks einer Rechtsnorm – Anwendungsbeispiele
 - Rechtsfolge eines Verstosses gegen eine Rechtsnorm (Schadenersatzpflicht, Nichtigkeit eines Vertrages)
 - Legitimation zur Ergreifung von Rechtsbehelfen
 - Gesetzesumgehung
 - Normenkonkurrenz
 - Bestimmung des zwingenden bzw. dispositiven Charakters einer Rechtsnorm
 - allgemein: Grundlage für eine materielle (insbesondere wirtschaftliche) statt eine formelle Betrachtung von Rechtsproblemen (siehe Folie 27)



Das realistische Auslegungselement



- Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Rechtsanwendung, insbesondere von wirtschaftlichen Gegebenheiten und von wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Ausrichtung auf ein praktikables, durchsetzbares Ergebnis
- Berücksichtigung der über den konkreten Fall hinausgehenden Auswirkungen eines bestimmten Auslegungsergebnisses (Folgerwägungen)



Das rechtsvergleichende Auslegungselement



- Berücksichtigung des einschlägigen ausländischen Rechts
- ausländisches Recht als Arsenal erprobter Lösungen von Rechtsproblemen
- Bestätigung und Unterstützung eines aufgrund der übrigen Auslegungselemente ermittelten Normsinns
- Auslegung "autonom nachvollzogenen" Rechts / "europa-kompatible" Auslegung
- Exkurs: Bedeutung der Rechtsvergleichung in der Rechtsetzung